Erwin Gisch

Fachverband Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Fachverbands-Roadshow (St. Pölten, Graz, Mondsee, Klagenfurt, Innsbruck) Oktober / November 2018



Ausgangssituation (1)

IDD-Umsetzungs-"Dilemma"

IDD für Versicherer umgesetzt (VersVertrRÄG 2018) Geltung ab 1.10.2018



Delegierte VOen (POG & IBIPs) wirken direkt Geltung ebenfalls ab 1.10.2018



IDD-Umsetzung für Versicherungsvermittler GewO-(& MaklerG-)Novelle ab 1.1.2019 (oder später) ??



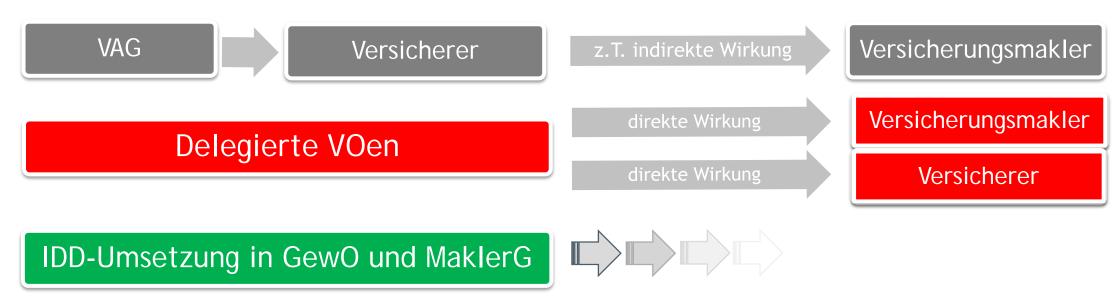
Und was gilt für Makler zwischen 1.10.2018 und Jänner 2019(?) ??





Ausgangssituation (2)

Diverse Auswirkungen auf Makler / Maklerpflichten ab 1.10.2018, obwohl IDD in GewO noch nicht umgesetzt!!







- Ein Blick in die in Wirklichkeit nicht ganz so trübe Glaskugel ...
- Basis: IDD statuiert Mindestanforderungen
- Betrachtungsweise /Annahme: grs kein Golden Plating
- Themen (Auszug):
 - Weiterbildungsverpflichtung
 - best interest, needs & demands, Beratung ↔ bestadvice
 - prinzipielle Statusklarheit (Doppelbetätigungsverbot)
 - Vermeidung von Interessenkonflikten
 - Product Governance





- Weiterbildungsverpflichtung (vgl Art 10 IDD)
 - Für Einzelunternehmer, Leitungsorgan und alle direkt an der Versicherungsvermittlung mitwirkenden Beschäftigten
 - 15 Stunden p.a. = 15 Stunden "netto"
 - Voraussichtlich (vgl die bereits jetzt bestehende Regelung für Wertpapiervermittler):
 - Erstellung eines Lehrplanes & Kriterien durch Fachverband
 - Unabhängigkeit der Bildungseinrichtung für (zumindest einen Teil der) Schulungen
 - Sanktion bei Nichteinhaltung: Gewerbeentzugsverfahren





- best interest, needs & demands, Beratung ↔ best advice
 - Wünsche & Bedürfnisse ermitteln (Art 20 Abs 1 IDD)
 - "Beratung" iSd IDD = Abgabe einer persönlichen Empfehlung an den Kunden
 - Informationserteilung an Kunden soll "wohlinformierte Entscheidung" ermöglichen (Art 20 Abs 4 IDD)
 - Für Versicherungsanlageprodukte zusätzlich: Eignungstest / Zweckmäßigkeit (Art 30 IDD)

Verhältnis zu best advice (?)





Prinzipielle Statusklarheit - Doppelbetätigungsverbot (?)







Versicherungsmarkt

Versicherungsmakler und Versicherungsunternehmen mit Außendienst Berater in Versicherungsangelegenheiten Versicherungsagenten Gewerbliche Vermögensberater mit Gewerbliche Berechtigung zur Vermittlung von Lebensund Unfallversicherungen in der Form Vermögensberater mit Versicherungsmakler und Berater in Berechtigung zur Vermittlung von Lebens-Versicherungsangelegenheiten und Unfallversicherungen in der Form Versicherungsagent Gewerbliche Vermögensberater mit Berechtigung zur Vermittlung von Lebens-Versicherungsvermittler und Unfallversicherungen

So sieht

Kompetenz.

Transparenz.

heute aus



Bankenvertrieb

- Prinzipielle Statusklarheit Doppelbetätigungsverbot (?)
 - Intention: Transparenz im Marktauftritt
 wer Kundenvertreter oder VR-Vertreter sitzt dem Kunden gegenüber?
 - Rechtliche Notwendigkeit?
 Jabornegg-Gutachten: IDD legt prinzipielle Statusklarheit nahe
 - Umsetzung in GewO (?)
 - Wenn ja, dann wohl in Form der Herstellung des Rechtszustandes vor GewO-Novelle 2005
 - Übergangsfristen
 - ... und was ist mit Vermögensberatern?
 Durchgängigkeit der Statusklarheit muss gewährleistet sein ...





- Product Governance (§ 129 VAG)
 - interne Produktentwicklungs- & -genehmigungsverfahren mit Zielmarktfestlegung
 - VR muss gewährleisten, dass Produkte im festgelegten Zielmarkt vertrieben werden
 - Informationserteilung über Produkte (inkl. Produktverfahren) und Zielmarkt an Vertreiber/Vermittler
 - Verpflichtung zur Überprüfung





- Delegierte VO zu Aufsichts- und Lenkungsanforderungen (POG)
 - Produktentwicklungs- und -genehmigungsverfahren für "manufacturer",
 idR VR, ausnahmsweise wohl auch Makler; evtl auch co-manufacturing
 - Zielmarkt
 - Sorgfältige Auswahl des für den Zielmarkt angemessenen Vertriebskanals





- Delegierte VO zu Aufsichts- und Lenkungsanforderungen (POG)
 - Überwachungspflicht durch Produkthersteller, dass Vertreiber/Vermittler entsprechend den Zielen der von den Herstellern festgelegten Produktgenehmigungsverfahren handeln; insb regelmäßige & angemessene Überprüfung, ob Produkte auf dem ermittelten Zielmarkt vertrieben werden (Art 8 Deleg. VO POG)
 - Lenkungsanforderungen für Vertreiber / Vermittler / Makler (Art 10 Deleg. VO POG)
 - Meldepflicht (auch des Maklers) an manufacturer (Art 11 Deleg. VO POG)
 - Dokumentationspflicht des Vertreibers / Maklers





- Delegierte VO Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln beim Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten (IBIPs)
 - Pflicht zur Ermittlung von Interessenkonflikten (Art 3 Deleg. VO)
 - Pflicht zur schriftlichen Erstellung und Umsetzung von angemessenen
 Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten (Art 4f Deleg. VO)
 - Pflicht zur Offenlegung von Interessenkonflikten als ultima ratio (Art 6)
 - Pflicht zur Aufzeichnung von Interessenkonflikten (Art 7)
 - Bewertung von Anreizen und Anreizregelungen (Art 8)





- Fazit / Schlussbemerkung
 - Rechtssicherheit sieht anders aus ...
 - Indirekte (VAG-)Wirkungen & direkte Pflichten infolge Level-2-EU-Recht vs (noch) keine direkte innerstaatliche gesetzliche Basis
 - weitgehend IDD-konformes Verhalten des Maklers bereits jetzt angebracht
 - Pflichten-Komplettierung durch GewO "neu" ab wann?
 - Unterstützung seitens des Fachverbandes der Versicherungsmakler, zB
 - Mitglieder-Infos (Newsletter, Zeitschrift Der Versicherungsmakler, fitforidd.at-Website, ...)
 - Adaptierung Musterformulare (aktuell: Oktober-Newsletter des Fachverbandes mit neuen Checklisten und Musterformularen), ...





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Fachverband Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16/7 1010 Wien

T +43 (0)5 90 900 / 5082 F +43 (0)5 90 900 / 118 225

https://www.wko.at/versicherungsmakler https://www.ihrversicherungsmakler.at

https://www.fitforidd.at



